

§ 1 NÖ LAKG Aufgaben und Rechtsstellung der NÖ Landarbeiterkammer

NÖ LAKG - NÖ Landarbeiterkammergesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.02.2022

(1) Die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich (NÖ Landarbeiterkammer) ist zur Vertretung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen ihrer Kammerzugehörigen berufen.

(2) Die NÖ Landarbeiterkammer ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes und berechtigt, das Landeswappen mit der Aufschrift "NÖ Landarbeiterkammer" zu führen. Sie hat ihren Sitz am Sitz der NÖ Landesregierung.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at